

Resolution des Jugendhilfeausschusses und Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Der Jugendhilfeausschuss und der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße begrüßen die mit neuen Kita-Zukunftsgesetz verbundene Zielsetzung einer nachhaltigen und dauerhaften Weiterentwicklung der Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen. Das Ziel eines Anspruches der Eltern auf eine 7-Stunden-Betreuung am Stück mit Mittagessen wird ausdrücklich unterstützt.

Gleichzeitig stellt man jedoch fest, dass mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen nicht geschaffen werden und bereits bestehende Standards des alten Kita-Gesetzes in der praktischen Umsetzung wieder aufgehoben werden.

Rechtsanspruch und Personalausstattung

Die nach den sogenannten Vollzeitäquivalenten pro Betreuungsplatz zu berechnende Personalausstattung ist nicht ausreichend, um die steigenden pädagogischen und organisatorischen Anforderungen an eine zeitgemäße frühkindliche pädagogische Einrichtung zu gewährleisten.

Die platzbezogene Personalbemessung reicht nicht aus, um die seit Jahren gestiegenen pädagogischen und organisatorischen Anforderungen auszugleichen und weiterhin abzudecken. Mit dieser Personalausstattung ist neben der Betreuung die im Gesetz definierte Bildung und Erziehung nicht möglich.

Mit der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf eine 7-Stunden-Betreuung am Stück mit Mittagessen ist eine Umstrukturierung fast aller Einrichtungen verbunden. Der neue Rechtsanspruch erfordert andere Raumgrößen für Essens-, Ruhe- und Rückzugsräume. Die durchgängige Betreuung sowie die Gestaltung des Mittagessens führen zur Verdichtungen der pädagogischen Arbeit, erschweren die Dienstplangestaltung und bedarf mehr Ressourcen.

Die finanzielle Verantwortung für notwendige Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen liegt alleine bei der Kommune, da erforderliche platzneutrale Investitionen zur Abdeckung des neuen Rechtsanspruchs vom Land nicht refinanziert werden. Es besteht die Gefahr, das Platzangebot zugunsten des Rechtsanspruchs reduzieren zu müssen.

Die bekannten Ansprüche an die gute Qualität der Arbeit in Kindertagesstätten machen eine bessere personelle Ausstattung zwingend erforderlich.

Bedarfsplanung und Finanzierung

Durch die Umstellung auf eine platzbezogene Personalbemessung kommt der Bedarfsplanung eine Schlüsselstellung zu, die unter den vorhandenen Voraussetzungen und innerhalb der gegebenen Zeiträume nicht umsetzbar sein wird. Durch die Systematik einer prospektiven

Bedarfsplanung verbunden mit einer retrospektiven Abrechnung der Personalkosten werden die Kommunen vor ein hohes Finanzierungsrisiko gestellt. Um Zuschusskürzungen zu vermeiden sind auch pädagogisch begründete „Leerstände“ und freie Plätze für kurzfristige Bedarfe nicht mehr möglich.

Bislang vorhandene und erforderliche Spielräume in der Bedarfsplanung werden zu Lasten der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten aufgelöst. Durch die jährliche Verknüpfung zwischen Personalbemessung, Finanzierung und Einzelplatz ist eine valide Personalplanung nicht möglich. Erziehungspersonal könnte demnach nur mit kurzfristigen Arbeitsverträgen ausgestattet werden, was sozial und mit Blick auf den Fachkräftemangel nicht gewünscht oder umsetzbar ist.

Durch das Kita-Zukunftsgesetz wächst der Planungs-, Controllingaufwand, ebenso erhöht sich die Finanzverantwortung der Kommunen bzw. Jugendämter. Sie werden vom Land zudem als „Restfinanzierer“ herangezogen.

Budgets und Verhandlungen

Instrumente zur Förderung der Qualität in den Kinderbetreuungseinrichtungen, beispielsweise Sprachförderung, Mehrpersonal bei besonderen Voraussetzungen („Brennpunkt-Kita“), etc., fallen mit dem Entwurf des neuen Gesetzes weg.

Vergleichbare Maßnahmen sind zukünftig über zwei monetär begrenzte Budgets zu finanzieren. Diese sind nicht bedarfsorientiert und reichen nicht aus um die gewünschten Qualitätsstandards aufrecht zu erhalten. Zudem ist eine Dynamisierung der Finanzmittel nicht vorgesehen, was zwangsläufig eine zusätzliche Kostensteigerung seitens der Kommune in folgenden Jahren mit sich bringt.

Der neue Gesetzesentwurf sieht keinen festen Trägeranteil der freien Träger bei den Personalkosten vor. Hier sollen auf kommunal-örtlicher Ebene in Einzelverhandlungen Regelungen getroffen werden, die zu einer Unterschiedlichkeit im gesamten Land Rheinland-Pfalz führen. Die nicht gedeckten Kosten bleiben an der Kommune haften.

Der Jugendhilfeausschuss und Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße fordern, dass in einem partizipativen Prozess unter Einbeziehung aller Partner der Entwurf des Gesetzes sinnbringend und zielführend im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens fortentwickelt wird.

Neustadt an der Weinstraße, den 21.02.2019